

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.12 DER STADT ALTENTREPTOW "BIOGASANLAGE FRIEDRICHSHOF"

Aufgrund des § 10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.06.2012 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Biogasanlage Friedrichshof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

TEXT - TEIL B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO dient der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeiseanlagen sowie der damit in Verbindung stehenden Erzeugung und Verarbeitung erneuerbarer Energien einschließlich der hierzu notwendigen baulichen Anlagen, Nebengebäuden und deren technische Erschließung.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 BauGB).

1.1.2 Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten, Schornsteine und Lüftungsrohre.

1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,60 begrenzt.

1.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.2.1 Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist wie folgt zu bepflanzen. Je 100 m² Pflanzfläche sind 2 Bäume der Mindestqualität 15/18, gemessen in 1,0 m Höhe der Art *Sorbus aucuparia*, 15 Heister der Qualität 150/200 der Art *Malus sylvestris* sowie jeweils 5 Sträucher der Arten *Rosa tomentosa*, *Rhamnus catharticus* in der Qualität 60/100, jeweils 10 Sträucher der Arten *Rosa canina*, *Rosa rubiginosa*, *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana* in der Qualität 60/100, 15 Sträucher der Art *Prunus spinosa* und 20 Sträucher der Art *Crataegus spec.* in der Qualität 60/100 anzupflanzen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585))

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG v. 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 486)

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 55)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), seit dem 4. März 2004 geltende Fassung GS M-V Gl. Nr. 2020 - 2

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194)

Landesplanungsgesetz (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503 ber. S. 515)

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560)

Hauptsatzung der Stadt Altentreptow in der aktuellen Fassung

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes (gemäß Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 veröffentlicht im BGBl. I S. 68, am 22.01.1991)

- Art der baulichen Nutzung
SO EB sonstiges Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung
2.1 Höhe baulicher Anlagen
OK 80.00 als Höchstmaß in Metern über NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Baugrenzen
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Grünflächen
private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

- A Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2
- vorr. bauliche Anlagen
- Fernanmer: Beschreibung der vorr. Nutzungen
- Flurstücksbezeichnung

III. Nachrichtliche Übernahme

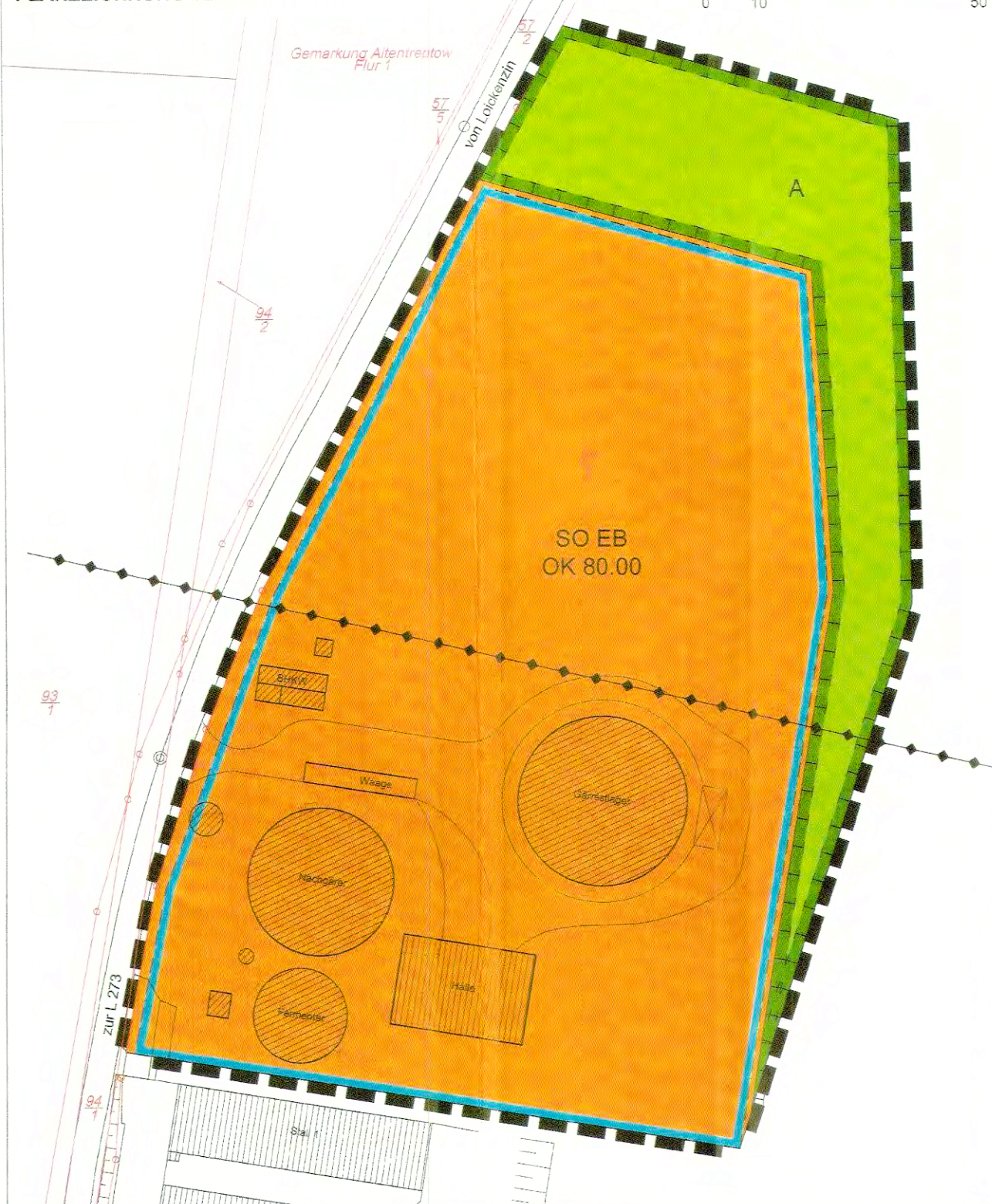
- oberirdische Versorgungsleitung
- Zweckbestimmung: Elektroleitung

Entwurfsbearbeitung:

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG

BAULEITPLANUNG - HOCHBAUPLANUNG - TIEFBAUPLANUNG
Gerstenstraße 9 Tel. (0395) 4222030 Fax (0395) 4222909
17034 Neubrandenburg E-mail: tiefbau@baukonzept-neubrandenburg.de

PLANZEICHNUNG TEIL A



Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,88 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf folgendes Teilflurstück der Gemarkung Altentreptow:

Flur 1: 57/3 (in Teilbereichen)

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Flurstück 57/3, Flur 1, Gemarkung Altentreptow
- im Süden durch die Stallanlagen und das landwirtschaftliche Betriebsgelände der Edis Natur Erneuerbare Energien GmbH (Flurstück 57/3, Flur 1, Gemarkung Altentreptow)
- im Westen durch eine Gemeindestraße und das Flurstück 57/2, Flur 1, Gemarkung Altentreptow

Plangrundlage

Vermessungsplan des Vermessungsbüros Jacobs, Neubrandenburg 28.04.2009, Höhenbezug DHHN92, Lagebezug S 42/83 (3°)

Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechtlichen Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgt. Grenzpunkte können hieraus nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 19.03.2012
Hans-Georg Täger
Öffentlich bestellter Vermesser

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.10.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensteinwinkel dem "Amtskurier" Nr. 04/2010 am 12.04.2010

Altentreptow, den 15.03.2012
Der Bürgermeister
i.V. H. H. H.

3. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 20.06.2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 20.06.2012 gebilligt.

Altentreptow, den 21.06.2012
Der Bürgermeister
i.V. H. H. H.

4. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Altentreptow, den 15.03.2012
Der Bürgermeister
i.V. H. H. H.

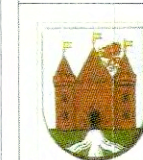
5. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 10 der Hauptsatzung am 30.07.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensteinwinkel dem "Amtskurier" Nr. 08/2012 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 241f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsrechten (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB am 31.07.2012 in Kraft getreten.

Altentreptow, den 21.08.2012
Der Bürgermeister
i.V. H. H. H.

Übersichtskarte

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2005



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
der Stadt Altentreptow
"Biogasanlage Friedrichshof"

Satzung

BEARBEITUNGSSTAND: 13.01.2010